



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

AnwZ (Bfmg) 6/20

vom

6. April 2020

in der verwaltungsrechtlichen Anwaltssache

wegen Widerrufs der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft

Der Bundesgerichtshof, Senat für Anwaltssachen, hat durch die Präsidentin des Bundesgerichtshofs Limperg als Vorsitzende, die Richterinnen Lohmann und Dr. Liebert sowie den Rechtsanwalt Dr. Wolf und die Rechtsanwältin Merk

am 6. April 2020

beschlossen:

Der Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung gegen das dem Kläger an Verkündung statt am 5. Dezember 2019 zugestellte Urteil des II. Senats des Anwaltsgerichtshofs Berlin wird abgelehnt.

Der Kläger trägt die Kosten des Zulassungsverfahrens.

Der Wert des Zulassungsverfahrens wird auf 50.000 € festgesetzt.

Gründe:

I.

- 1 Der Kläger ist seit 1994 zur Rechtsanwaltschaft zugelassen. Mit Bescheid vom 13. Dezember 2018 widerrief die Beklagte die Zulassung des Klägers wegen Vermögensverfalls (§ 14 Abs. 2 Nr. 7 BRAO). Die hiergegen gerichtete Klage hat der Anwaltsgerichtshof abgewiesen. Der Kläger beantragt nunmehr die Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Anwaltsgerichtshofs.

II.

2 Der Antrag ist nach § 112e Satz 2 BRAO, § 124a Abs. 4 VwGO statthaft und auch im Übrigen zulässig. Er bleibt jedoch in der Sache ohne Erfolg. Ein Zulassungsgrund nach § 124 Abs. 2 VwGO ist nicht gegeben (vgl. § 112e Satz 2 BRAO, § 124a Abs. 5 Satz 2 VwGO).

3 1. Ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des angefochtenen Urteils bestehen nicht (§ 112e Satz 2 BRAO, § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO). Dieser Zulassungsgrund setzt voraus, dass ein einzelner tragender Rechtssatz oder eine erhebliche Tatsachenfeststellung mit schlüssigen Argumenten in Frage gestellt wird (vgl. nur Senat, Beschluss vom 4. März 2019 - AnwZ (Brfg) 47/18, juris Rn. 3). Zweifel an der Richtigkeit einzelner Rechtssätze oder tatsächlicher Feststellungen füllen den Zulassungsgrund dann nicht aus, wenn sie nicht die Richtigkeit des Ergebnisses erfassen (vgl. nur Senat, Beschluss vom 7. März 2019 - AnwZ (Brfg) 66/18, juris Rn. 5).

4 Entsprechende Zweifel vermag der Kläger nicht darzulegen. Das Urteil des Anwaltsgerichtshofs steht im Einklang mit der Rechtsprechung des ererkennenden Senats.

5 a) Für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit des Widerrufs einer Zulassung zur Rechtsanwaltschaft ist allein auf den Zeitpunkt des Abschlusses des behördlichen Widerrufsverfahrens, also auf den Erlass des Widerspruchsbescheids oder - wenn das Vorverfahren entbehrlich ist - auf den Ausspruch der Widerrufsverfügung abzustellen; die Beurteilung danach eingetretener Entwicklungen ist einem Wiedenzulassungsverfahren vorbehalten (vgl. nur Senat, Beschlüsse vom 4. März 2019 - AnwZ (Brfg) 47/18, juris Rn. 4 und vom 7. Dezember 2018 - AnwZ (Brfg) 55/18, juris Rn. 5; jeweils mwN).

6 b) Im maßgeblichen Zeitpunkt des Widerrufsbescheids befand sich der
Kläger in Vermögensverfall.

7 Ein Vermögensverfall liegt vor, wenn der Rechtsanwalt in ungeordnete,
schlechte finanzielle Verhältnisse geraten ist, die er in absehbarer Zeit nicht
ordnen kann, und außerstande ist, seinen Verpflichtungen nachzukommen.
Beweisanzeichen hierfür sind Schuldtitel und Vollstreckungsmaßnahmen, die
sich gegen den Rechtsanwalt richten. Gibt es Beweisanzeichen wie offene For-
derungen, Titel und Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, welche den Schluss auf
den Eintritt des Vermögensverfalls zulassen, kann der betroffene Rechtsanwalt
diesen Schluss nur dadurch entkräften, dass er umfassend darlegt, welche For-
derungen im maßgeblichen Zeitpunkt des Widerrufsbescheids gegen ihn be-
standen haben und wie er sie - bezogen auf diesen Zeitpunkt - zurückführen
oder anderweitig regulieren wollte (vgl. nur Senat, Beschlüsse vom 4. März
2019 - AnwZ (Brfg) 47/18, juris Rn. 5 und vom 12. Dezember 2018
- AnwZ (Brfg) 65/18, juris Rn. 4).

8 Beweisanzeichen für einen Vermögensverfall lagen im Zeitpunkt der Wi-
derrufsentscheidung hier vor. Es bestanden nach den vom Kläger nicht ange-
griffenen Feststellungen des Anwaltsgerichtshofs Steuerrückstände in Höhe
von mindestens 189.740,32 Euro, die bereits zu einer Kontopfändung geführt
hatten. Der Kläger hat den hieraus gerechtfertigten Schluss auf seinen Vermö-
gensverfall nicht entkräftet. Er hat zu keinem Zeitpunkt eine schlüssige und ge-
ordnete Darstellung seiner Verbindlichkeiten sowie seiner Vermögens-, Ein-
kommens- und Ausgabensituation im Zeitpunkt des Widerrufsbescheids vorge-
legt.

9 Der unsubstantiierte Verweis des Klägers auf Außenstände gegenüber
Mandanten in Höhe von 414.561,31 Euro genügt diesen Anforderungen nicht

im Ansatz. Die behaupteten Forderungen gegen Mandanten sind schon nicht nach Höhe und Fälligkeit sowie Realisierbarkeit dargelegt. Ebenso wenig liegt Vortrag dazu vor, dass diese im Zeitpunkt der Widerrufsentscheidung als liquide Mittel zur Verfügung standen und damit eine Tilgung der Verbindlichkeiten bewirkt werden konnte, was aber erforderlich wäre, um diese berücksichtigen zu können (vgl. Senatsbeschluss vom 15. Oktober 2019 - AnwZ (Bfmg) 6/19, juris Rn. 29 f. mwN). Der Verweis des Klägers auf den Schutz der Vertraulichkeit gegenüber seinen Mandanten ändert hieran nichts. Denn eine nach Höhe und Fälligkeit geordnete Darstellung aller eigenen Forderungen sowie Aussagen zu deren Realisierbarkeit und kurzfristigen Verfügbarkeit wären dem Kläger ohne diesbezügliche Schwierigkeiten möglich gewesen.

10 c) Der Vermögensverfall des Klägers gefährdete die Interessen der
Rechtsuchenden.

11 Nach der in § 14 Abs. 2 Nr. 7 BRAO zum Ausdruck kommenden Wertung
des Gesetzgebers ist mit dem Vermögensverfall eines Rechtsanwalts grund-
sätzlich eine Gefährdung der Interessen der Rechtsuchenden verbunden. Auch
wenn diese Regelung nicht im Sinne eines Automatismus zu verstehen ist, die
Gefährdung daher nicht zwangsläufig und ausnahmslos schon aus dem Vorlie-
gen eines Vermögensverfalls folgt, kann die Gefährdung im nach der gesetzli-
chen Wertung vorrangigen Interesse der Rechtsuchenden nur in seltenen Aus-
nahmefällen verneint werden, wobei den Rechtsanwalt hierfür die Feststel-
lungslast trifft (vgl. nur Senat, Beschluss vom 12. Dezember 2018 - AnwZ (Bfmg)
65/18, juris Rn. 7). Tragfähige Anhaltspunkte dafür, dass eine solche Gefähr-
dung zum maßgeblichen Zeitpunkt des Widerrufsbescheids ausnahmsweise
nicht bestand, sind weder vorgetragen noch sonst ersichtlich.

12

2. Dem Anwaltsgerichtshof ist auch kein Verfahrensfehler unterlaufen, auf dem sein Urteil beruhen kann (§ 112e Satz 2 BRAO, § 124 Abs. 2 Nr. 5 VwGO). Entgegen der Auffassung des Klägers ist es nicht zu beanstanden, dass ihm eine Abschrift und nicht eine Ausfertigung des Urteils zugestellt wurde. Der Verweis des Klägers auf § 317 ZPO trägt nicht. Nach § 317 Abs. 1 Satz 1 ZPO in der seit 1. Juli 2014 geltenden und somit für das vorliegende Verfahren über § 112c Abs. 1 Satz 1 BRAO, §§ 116 Abs. 3, 56 Abs. 2 VwGO, § 166 ZPO anzuwendenden Fassung werden Urteile grundsätzlich in Abschrift zugestellt. Die Zustellung einer beglaubigten Abschrift entsprach mithin den gesetzlichen Voraussetzungen und setzte die Rechtsmittelfristen in Gang.

III.

13 Die Kostenentscheidung beruht auf § 112c Abs. 1 Satz 1 BRAO, § 154 Abs. 2 VwGO, die Streitwertfestsetzung auf § 194 Abs. 2 Satz 1 BRAO.

Limberg

Lohmann

Liebert

Wolf

Merk

Vorinstanz:

AGH Berlin, Entscheidung vom 05.12.2019 - II AGH 1/19 -